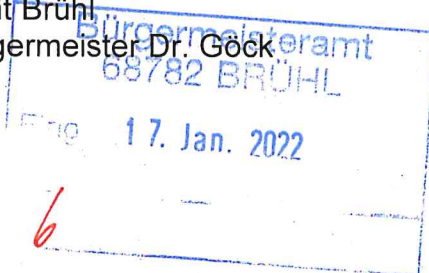




Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Kommunalrechtsamt  
50.01-05

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Bürgermeisteramt Brühl  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Göck  
Hauptstraße 1  
68782 Brühl



Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 093.0091

Bearbeiter/in S. Wurm  
Zimmer-Nr. 320  
Telefon +49 6221 522-1332  
Fax +49 6221 522-91332  
E-Mail S.Wurm@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,  
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

Datum 12.01.2022

## Allgemeine Finanzprüfung 2015 bis 2018 und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015; hier: eingeschränkte Abschlussbestätigung n. § 114 Abs. 5 S. 3 GemO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Göck,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeverwaltung Brühl hat im Rahmen des überörtlichen Prüfungsverfahrens zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Prüfungsberichts vom 09.03.2021 mit Schreiben vom 21.09.2021 gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Stellung genommen.

Mit ihrer Stellungnahme hat die Verwaltung dargelegt, dass sie den Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen durch Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands Rechnung getragen hat bzw. noch tragen wird. Soweit der beanstandete Sachverhalt aus tatsächlichen/ rechtlichen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, hat die Verwaltung zugesagt, die Rechtslage künftig zu beachten.

Unerledigt bleibt Randnummer A 77 (Einsatz Kreditkarte). Hierzu ist festzuhalten, dass auch beim Einsatz von Kreditkarten der Grundsatz der Einheitskasse (Bindung der Kassengeschäfte an die Gemeindekasse und an das Kassenpersonal, § 93 Abs. 1 S. 1 GemO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO) beachtet werden muss. Danach bleibt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mittels Kreditkarte ausschließlich der Gemeindekasse vorbehalten. Eine Aushändigung bzw. unmittelbare Verwendung von Kreditkarten durch Gemeindebedienstete außerhalb der Gemeindekasse ist insofern unzulässig.<sup>1</sup>

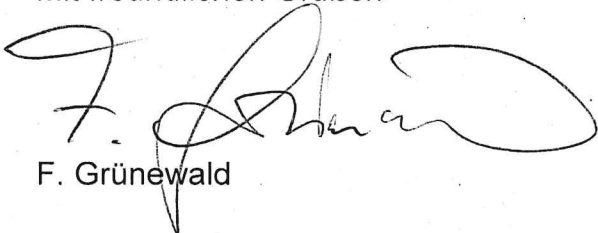
Der Stellungnahme der Gemeinde entsprechend soll die Kreditkarte in Einzelfällen und in ganz eingeschränktem Maß auch künftig von einem Beschäftigten des Hauptamtes eingesetzt und dementsprechend weiterhin ein formeller Verstoß gegen die GemKVO in Kauf genommen werden. Im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt wird daher zum Abschluss der überörtlichen Prüfung eine **eingeschränkte Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 S. 3 GemO** erteilt.

<sup>1</sup> vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, B10a BW, Nr. 3 zu § 13 GemKVO

Unabhängig davon erscheinen die in der o.g. Stellungnahme aufgeführten praxisrelevanten Erwägungen zum Einsatz der Kreditkarte durchaus nachvollziehbar. Anders als von der Gemeindeprüfungsanstalt vorgeschlagen, wird daher unsererseits davon abgesehen, die Erledigung der Randnummer A 77 im Wege der Rechtsaufsicht nach §§ 114 Abs. 5 S. 3 i. V. m. 118 ff GemO zu veranlassen. Dennoch sei nochmals auf die Rechtslage und die Risiken der Kreditkartenverwendung durch einen Bediensteten der Gemeinde, der nicht zum Personal der Gemeindekasse gehört, hingewiesen.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über den eingeschränkten Abschluss der Prüfung wird ergänzend hingewiesen (§ 43 Abs. 5 S. 1 GemO). Die Gemeindeprüfungsanstalt erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Grünewald', with a large, sweeping flourish at the end.

F. Grünewald